TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§1 Außenwand-flächen — Alle Außenwandflächen sind in Sichtmauerwerk auszuführen. Es sind rote, rotbraune, braune und weiße Verblender zu verwenden. Untergeordnete Fassadenteile können in Sichtbeton, Waschbeton und Holz gestaltet werden.

§2 Dachneigung und Dachform — Soweit für eingeschossige Häuser Satteldächer mit 25–30° Dachneigung festgesetzt sind, darf die Traufenhöhe 3,00 m, gemessen von Oberkante Erdgeschoß Fußboden bis Oberkante Sparren, nicht überschreiten. Dachaufbauten sind, mit Ausnahme von Altbauten mit einer Dachneigung von 45–55°, nicht zulässig. Dachaufbauten müssen, wenn zugelassen von den Giebeln mindestens 1m entfernt sein. Alle Gebäude mit Satteldächern haben eine dunkle Dachhaut zu erhalten.

§3 Höhenlage der baul Anlagen — Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf nicht höher als 0,60 m über der Straßenkrone liegen. Ausnahmen werden bis max. 0,70 m zugelassen, wenn die Lage des Abwasserkanals einen höheren Sockel notwendig macht.

§4 Einfriedigungen und Grünflächen — Die privaten Grundstücksflächen an Straßen und Wegen (Vorgärten) müssen offen bleiben und dürfen nur mit Rasenkantensteinen abgegrenzt werden, wenn nicht bei Süd- oder Westzugang zum Hause gleichzeitig ein Sichtschutz für den Freisitz notwendig ist. Zugelassen sind Hecken als Sichtschutz in Verbindung mit Maschendrahtzäunen oder Holzzäunen bis 1,2 m Höhe.
Die privaten Grundstücksflächen zwischen Straßen und Wegebegrenzungslinien und den Gebäuden (Vorgärten) sind mit Rasen anzusäen oder mit Bodendeckern bis max. 0,3 m Höhe flächig zu bepflanzen. Einzelne Bäume und Solitärgehölze als Zwischenbepflanzung sind mit Ausnahme der Sichtwinkelbereiche an den Straßenecken zugelassn.
Im Sichtwinkelbereich können Hochstämme, Mindeststammhöhe 1,5 m, gestattet werden. Einfriedigungen (einschl. Hecken) jegl. Art sind hier nicht erlaubt.
Private Gehwege und Zufahrten sind zu befestigen und im Mäterial auf die öffentlichen Verkehrsflächen abzustimmen.

§5 Mülltonnen — Mülltonnen dürfen nur in den Häusern oder in besonderen Müll-Schränken untergebracht werden.

§6 Nebenanlagen — Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gem. §23 der Baunutzungsverordnung dürfen **Nebenanlagen** gem. §14 der Baunutzungsverordnung und andere bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwich oder in den Abstandflächen zulässig sind oder zugelassen werden können gem. §23 Abs. 5 Baunutzungsverordnung nicht errichtet werden. In besonders begründeten Einzelfällen können Ausnahmen gestattet werden.

§7 Antennenanl. — Bei Geschoßwohnungsbauten sind Antennen nur als Gemeinschaftsanlage zulässig.

§8 Garagen — Garagen sind mit Flachdach auszubilden, wenn sie nicht im Hauptbaukörper untergebracht sind. Errichten zwei Nachbarn ihre Garagen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze, so müssen diese in Höhe und Material aufeinander abgestimmt sein. Der Abstand zur Straßenbegrenzungslinie muß mindestens 5,00 m betragen.

Der Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 368 am 25.09.1991 beschlossen, das in vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet aufzuheben.
Münster, den 30.09. 1991
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 und 1o BauGN und §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 29.03.1972 Satzung beschlossen worden.
Münster, den 30.03. 1972
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 19.11.91 bis 19.11.91 gemäß § 3 (2) BauGB offengelegen.
Münster, den 21.11. 1991
Der Oberstadtdirektor
Stadt. Vermessungsamtsrat

Die Teilaufhebung (violette Eintragung) ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 15 vom 18.09.1992 in Kraft getreten.
Münster, den 12.10. 1992
Der Oberstadtdirektor
Stadt. Vermessungsamtsrat

Der Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 368 am 24.03.1992 beschlossen, das in vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet aufzuheben.
Münster, den 25.03. 1992
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 13.04. bis 15.05.1992 gemäß § 2 a (6) des Bundesbaugesetzes offengelegen.
Münster, den 29.05. 1992
Der Oberstadtdirektor
(Ing.(grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsdirektor

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 25.06.1992 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 09.06. 1992
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Der Rat der Stadt hat im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 368 am 24.03.1992 beschlossen, das in vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet aufzuheben.
Münster, den 25.03. 1992
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 3.9.1986 (Az.: 35.2.1-5.21-) genehmigt worden.
Münster, den 3.9. 1986
Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auslegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 5 vom 06.03.1987 bekanntgemacht worden.
Münster, den 16.03. 1987
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ing.(grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsdirektor

Aufgehoben d. Bebauungsplan Nr. 232

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HI 14

Der seit dem 30. 12. 1974 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. HI 14 – südlich der Amelsbürener Straße – wird gemäß § 2 (1) und (7) BauGB vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) im Bereich des Grundstücks Amelsbürener Straße 115, Ecke Meesenstiege in der Weise geändert, daß im Südostteil dieses Grundstücks, Gemarkung Hiltrup, Flur 13, Flurstücke 716 und 878 (Teil des früheren Flurstücks 715) längs der Länge Straße eine zusätzlich überbaubare Grundstücksfläche von 22 m Breite und 15 m Tiefe wie im Bebauungsplan in grün eingetragen, festgesetzt wird.

Die Änderung dieses Planes ist nach § 13 BBauG aufgrund der §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) durch den Rat der Stadt am 6. Okt. 1976 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 14. 10. 1976
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Die Rechtswirksamkeit dieser Änderung gemäß § 13 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23. 6. 1960 sowie Ort und Zeit der Auslegung dieses Planes und der Begründung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 22 vom 23. Okt. 1976 bekanntgemacht worden.

Münster, den 26. Okt. 1976
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ing.(grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtsrat

Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 19 vom 19.11.2010:
Hinweis über die Einsichtnahme in die gesetzlichen Grundlagen und sonstigen Vorschriften bei Bebauungsplänen
Zu allen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Münster wird der folgende Hinweis gegeben:
„Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können während der Dienststunden bei der Stadt Münster, im Kundenzentrum Planen Bauen Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden."
Dieser Hinweis wird in den jeweiligen Bebauungsplan aufgenommen.
Münster, den 12. November 2010
Der Oberbürgermeister
Markus Lewe

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HI 14 (oranger Eindruck)

Der seit dem 30. 12. 1974 rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. HI 14 – Südlich der Amelsbürener Straße – wurde gemäß § 2 (1) und (6) BBauG in der Fassung vom 18. 08. 1976 (BGBl. I S. 2256) für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Hiltrup, Flur 13, Flurstücke 868, 869 und 970 *im nördlichen Anschluß* an die Herrenburgallee in der Festsetzung der Geschoßflächenzahl von 0,8 in 0,5 geändert.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HI 14 ist nach § 13 BBauG in Verbindung mit den §§ 2 und 10 BBauG und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91) am 29. 06. 1977 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 9. 9. 1977
Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Die Rechtswirksamkeit dieser 2. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 12 vom 15.07.1977 bekanntgemacht worden.

Münster, den 29.07. 1977
Der Oberstadtdirektor
I. A.
(Ing.(grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Geändert durch Bebauungsplan HI14 in der Fassung der
3. Änderung (3) vom 09.12.1983
5. Änderung (5) vom 11.10.1985

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. HI 14 (oranger Eindruck)
Diese 4. Änderung ist gemäß § 7 (1) und (6) des Bundesbaugesetzes durch Beschluß des Rates der Stadt vom 03.11.1982 aufgehoben worden.
Münster, den 16.12. 1982
Ratsherr — Schriftführer

Diese 4. Änderung ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes in der Zeit vom 06.12.82 bis 06.01.1983 öffentlich ausgelegen.
Münster, den 17.01. 1983
Der Oberstadtdirektor
(Ing.(grad.) Schlüter)
Stadtvermessungsamtmann

Diese 4. Änderung ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes und der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 27.04.1983 als Satzung beschlossen worden.
Münster, den 27.04. 1983
Ratsherr — Schriftführer

Diese 4. Änderung ist gemäß § 11 in Verbindung mit §§ 2 (6) und 173 (6) des Bundesbaugesetzes mit Verfügung vom 17.8.1983 (Az.: 35.2.1-5.21-) genehmigt worden.
Münster, den 17.8. 1983
Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieser 4. Änderung sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 25 vom 29.12.1983 bekanntgemacht worden.
Münster, den 12.12. 1983
Der Oberstadtdirektor
(Ing. Schlüter)
Stadtvermessungsdirektor

1. AUSFERTIGUNG

Aufgehoben durch Bebauungsplan Nr. 465

— Änderungen gemäß Ratsbeschluß vom 29.5.1974

GEMEINDE HILTRUP
Bebauungsplan Nr. 14
„Südlich der Amelsbürener Straße"

Flur: 13
Maßstab 1:1000

BESTANDSANGABEN
- Flurstücksgrenze
- Vorh. Bebauung
- Freileitung

NACHR. ÜBERNAHMEN
- Gepl. Eigentumsgrenze
- Gepl. Bebauung
- 26° Dachneigung
- Vorgeschr. Garagenzufahrt
- Umformer (vorhanden)
- (geplant)

1. FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- WR Reines Wohngebiet
- WA Allgemeines Wohngebiet
- Grenze unterschiedl. Nutzung
- Baugrenze
- II Zahl der Vollgeschosse (Höchstgr)
- (II) Zahl der Vollgeschosse (zwingend)
- II▲ Zahl der Vollgeschosse (Höchstgr) (Das II. Geschoß nur als ausgeb. Dach zulässig)
- -o- offene Bauweise
- -g- geschlossene Bauweise
- -b- besondere Bauweise
- nur Einze(-u. Doppelhäuser zulässig
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- nur Hausgruppen zulässig
- 25° Dachneigung SD Satteldach
- vorgeschr. Garagenzufahrt
- Umformer (vorhanden)
- Umformer (geplant)

VERKEHRSFLÄCHEN
- Straßenverkehrsflächen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- P Öffentl. Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- : Fahrverkehrsunterbrechung

Begünstigte sind: Die Gemeinde, die Anlieger u. d. Versorgungsträger der Hg

GRÜNFLÄCHEN
- Öffentl. Grünflächen
- Sichtdreieck
- Flächen für Land- und Forstwirtschaft
- Spielplatz
- Pflanzgebot

WEITERE NUTZUNGSARTEN
- Schule
- Kindergarten
- Bolzplatz
- Ga Garagen
- St Stellplatz
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- GTGa Gemeinschaftstiefgaragen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- Firstrichtung
- Anpflanzung von Sträuchern
- Zu erhaltender Baum

Ermächtigungsgrundlagen sind:
Aufgrund des § 9 der Gemeindeordnung für das Land NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.8.69 (GVNWS. 656/SGV.NW 2020) 892 + 93 des Bundesbaugesetzes (BBauG) v. 23.6.60 (BGBl. I S.341) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 26.11.68 (BGBl. I S. 1237) 94 der Verordnung des Landes NW zur Durchführung des BBauG in der Fassung vom 21.4.1970 (GV.NW.S.264/SGV.232) in Verbindung mit § 103 (1) Nr. 1, 2 u. 4 der Bauordnung für das Land NW (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV.NW.S.96)

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 19.1.1965.
Münster, den 25.10. 1972
Dipl. Ing. Gerd Sperling
Öffent. best. Verm. Ing.
44 Münster (Westf.)
Wesseler Str. 38, T. 0251/54577

Für die Erarbeitung des Planentwurfs.
Münster, den 25.10. 1972
Gemeinde Hiltrup
(Wiesmann)
Amtsdirektor

Dieser Plan ist gem. § 2 (1) des Bundesbaugesetzes Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 26.2.1962 aufgestellt
25. 10. 1972
Hiltrup, den 29.5. 1974
(Tölle) Bürgermeister — (Posingies) Ratsmitglied — (Heidemann) Schriftführer

Dieser Plan mit Begründung hat gem. § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf Grund des Beschlusses des Rates der Gemeinde vom 29.8.1973 in der Zeit vom 14.1.1974 bis 15.2.1974 öffentlich ausgelegen.
Hiltrup, den 19.1.74
Gemeinde Hiltrup
Der Gemeindedirektor
(Wiesmann)
Amtsdirektor

Dieser Plan ist gem. § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der Gemeinde vom 29.5.1974 als Satzung erlassen worden.
Hiltrup, den 29.5. 1974
(Dr. Tölle) Bürgermeister — (Posingies) Ratsmitglied — (Heidemann) Schriftführer

Dieser Plan ist gem. § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 6.12.1974 Az. 35.2.1-5.21-) genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung sowie Ort und Zeit der Auslegung sind am 30.12.1974 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Münster, den 6.12. 1974
Der Regierungspräsident
I. A.
Ltd. Regierungsbaudirektor

Die Rechtsgrundlagen sind: §§ 1, 2, 9 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 18.8.1997 (BGBl. I S. 2256), in Verbindung mit den Vorschriften der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 15.9.1977 (BGBl. I S. 1763), § 103 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 27.1.1970 (GV. NW. S. 96 / SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 19.12.1974 (GV. NW. S. 91 / SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.